



LANDKREIS GÖTTINGEN



**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter*innen des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 2

Doxis-Az: 312.900.20.01-2025/00639

Bearbeitung: FDL 56.1 Herr Oberdieck

- Organisatorische Regelung -

Fallübergabe bei Umzügen von Leistungsberechtigten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters Landkreis Göttingen

1. Einleitung

Wenn Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters Landkreis Göttingen umziehen:

- innerhalb des Kreisgebietes (z.B. von Bovenden nach Bad Lauterberg) oder
- von der Stadt Göttingen in das Kreisgebiet oder
- vom Kreisgebiet in die Stadt Göttingen,

bleibt das Jobcenter Landkreis Göttingen zuständiger Leistungsträger.

Um die Bearbeitung in der LSB zu vereinfachen und für die Leistungsberechtigten eine durchgehende Leistungsbewilligung zu gewährleisten, werden künftig die erforderlichen Entscheidungen durch die am alten Wohnort zuständige LSB getroffen und die entsprechenden Bescheide erlassen. Ziel ist es, die Akten „sauber“ an den neuen Standort zu übergeben.

2. Verfahren LSB

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Da durch einen Umzug aus dem Zuständigkeitsbereich eines Jobcenterstandortes in einen anderen die örtliche Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis Göttingen nicht endet, dürfen die laufenden Leistungen nicht eingestellt werden. Die Leistungen werden vielmehr (im laufenden Bewilligungszeitraum) durchgehend weitergezahlt. **Aus diesem Grund dürfen die Fälle auch nicht „Auszahlung sperren“ gestellt werden,** ebenso ist keine neue Grundverfügung zum Fall zu erstellen.

Besonderheiten vor 2012 (Altkreis Göttingen):

Bei bereits vor 2012 bestehenden Fällen sind teilweise keine Grundverfügungen in den Akten des Landkreises vorhanden, weil die Grundverfügung erst danach einheitlich eingeführt wurde. Die Stadt Göttingen akzeptiert bei der Fallübergabe die Abzeichnung der letzten aktuellen Verfügung zum Folgeantrag von der jeweiligen TL LSB als

„Grundverfügung“. Es muss keine gesonderte Grundverfügung von dem abgebenden Standort erstellt werden.

Besonderheiten Grundverfügung im Altkreis OHA:

Die Standorte OHA und Südharz nutzen die Grundverfügung erst seit der Fusion, nach dem Wegfall der Heranziehung (01.01.2017). Bei der Stadt Göttingen gab es die Grundverfügungen bereits vor 2005 zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Besonderheiten der Zuständigkeiten bei Frauenhaus-Fällen

Im Bereich der Stadt Göttingen und der Stadt Osterode am Harz werden zum Schutz vor häuslicher Gewalt sog. Frauenhäuser betrieben.

Erhält der Standort Osterode oder die Stadt Göttingen von den jeweils ortsansässigen Frauenhäusern eine Einzugsmeldung über den Aufenthalt im Frauenhaus von leistungsberechtigten Personen, die bereits Leistungen nach dem SGB II vom Landkreis Göttingen bzw. der Stadt Göttingen erhalten, so wird der Fall nach einer Karenzzeit von 5 Tagen von den jeweils für Frauenhausfälle zuständigen Mitarbeitenden¹ bei den zuvor zuständigen Standorten angefordert. Die Fallübergabe erfolgt sodann nach den in dieser Verfahrensbeschreibung ausgeführten Regelungen, ggf. unter Trennung der BG.

Ergeht vor Ablauf von 5 Tagen eine Auszugsmeldung über die Beendigung des Frauenhausaufenthaltes der leistungsberechtigten Person, verbleibt der Fall bei dem ursprünglich für die Leistungsgewährung zuständigen Standort. Eine Fallübertragung erfolgt nicht. Zum Ausgleich der im Frauenhaus angefallenen Kosten, nehmen die jeweils für Frauenhausfälle zuständigen Mitarbeitenden Kontakt zu dem/der für den Leistungsfall zuständigen Sachbearbeiter*in auf und veranlassen die Zahlung der Frauenhauskosten.

2. Grundsätzlich gilt: Werden Fälle ohne die in den nachfolgenden Nr. 3-6 vorgeschriebenen Arbeiten an den neuen Standort abgegeben, sind die Fälle wieder an den abgebenden Standort zurück zu schicken und der abgebende LSB muss die Bearbeitung vollständig abschließen. Erst nach Abarbeitung der Nr. 3-6 ist der Fall wieder an den neuen Standort abzugeben.
3. Erfolgt der Umzug innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums, werden von der den Fall abgebenden LSB die Unterkunftskosten für den neuen Wohnort bewilligt und ein entsprechender Änderungsbescheid erlassen.
4. Die Zusicherung zum Umzug (§ 22 Abs. 6 SGB II) wird durch die für den alten Wohnort zuständige LSB erteilt. Diese kann aus der Kenntnis des Falles heraus die Erforderlichkeit des Umzugs beurteilen und kennt zudem die Angemessenheitsgrenzen für das gesamte Trägergebiet.
5. Die Zusicherung für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und einer Mietkaution wird ebenfalls von der für den alten Wohnort zuständigen LSB geprüft und gegebenenfalls erteilt.
6. Erfolgt der Umzug einer kompletten Bedarfsgemeinschaft mit Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums, erfolgt die Folgebewilligung ebenfalls durch die für den alten

¹ Beim LK im Standort 56.7 (OHA): http://jci.landkreisgoettingen.de/dok/dok-tel/tel_fb56-lk.pdf;
bei Stadt Göttingen http://jci.landkreisgoettingen.de/dok/dok-tel/tel_fb52-st.pdf

Wohnort zuständige LSB, sofern der Folgeantrag nicht erst nach dem Umzug am neuen Wohnort gestellt wird.

Ausnahme: Für Umzüge, die eine neue Bedarfsgemeinschaft begründen (z.B. Auszug von u25-Jährigen und Trennungen) sind die entsprechenden Anträge bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Standort zu stellen. Bei diesen Fällen sind ebenfalls die Nr. 3-6 vorher von dem abgebenden LSB zu prüfen bzw. abschließend zu bearbeiten.

7. Die den Fall abgebende LSB schließt diesen innerhalb von maximal vier Wochen ab und gibt die vollständige laufende Leistungsakte an die am neuen Wohnort zuständige LSB ab. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unterlagen die von den Hilfeempfänger*innen lediglich zur Vollständigkeit des Vorgangs von der abgebenden LSB angefordert werden wie bspw. Ummeldebesccheinigungen, fehlenden Unterschriften, Dokumente und woraus sich keine Bearbeitung im neuen Standort ergibt.

Zum Abschluss eines Falles gehört:

- a) Die abschließende Festsetzung abgelaufener Bewilligungszeiträume, sofern diese noch aussteht und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- b) Die Erstellung von noch offenen Rückforderungsbescheiden für abgelaufene Zeiträume; die abgebende LSB macht sich vor der Fallabgabe von den bereits vorhandenen Unterlagen für die abschließende Festsetzung oder für den Rückforderungsbescheid Kopien. Sofern noch Unterlagen für die Bearbeitung fehlen, werden diese von der abgebenden LSB angefordert und überwacht. Liegen dem abgebenden LSB durch Kopien und eingereichte Unterlagen, alle erforderlichen Nachweise vor, werden die abschließende Festsetzung oder der Rückforderungsbescheid durch diesen erlassen. Die gesammelten Unterlagen und die Abschrift des neuen Bescheides werden dann zur Weiterverfolgung (Aufrechnung, Anordnungserstellung etc.) von Forderungen an den neuen Standort gesandt. Die Unterlagen sind dann vom neuen LSB zur Akte zu nehmen.

Für den Übergang wird es einen „Dynamischen Dialog“ geben. Sobald dieser Prozess beschrieben ist, erfolgt eine ANpassung

- c) Die Abarbeitung von offenen Aufgaben in OPEN/Prosoz.
- d) Die Durchführung/Ergänzung der KV/PV/RV-Meldungen.
- e) Die örtliche Zuständigkeit der Standorte ist im Serviceportal² veröffentlicht. Die Akten sind, solange noch keine 100%-Umstellung auf die elektronische Kundenakte erfolgt ist, über die internen Fächer zu verschicken.
- f) Die Umstellung des abgegebenen Falles in OPEN/PROSOZ erfolgt umgehend nach Erhalt im neuen Standort von der neuen LSB.
- g) Die Leistungsberechtigten werden von der am neuen Wohnort zuständigen LSB über die neue Zuständigkeit informiert.³

² <https://serviceportal.landkreis-goettingen.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/2133/show>

³ Vorlage unter OPEN > Vorlagenauswahl > SGB II > LSB = „Umzug im LK Info eLB“

8. Bereits eingestellte archivierte Fälle verbleiben im Archiv des jeweiligen Standortes. Die Dokumentation in OPEN/PROSOZ der Archivierung zum Verbleib der Akten wird noch beschrieben. Zusätzlich ist in der Übergabeverfügung der Akte der Verbleib der Archivakten zu dokumentieren. Ausnahme: Besonderheit bei der Stadt Göttingen ist jedoch, dass Fälle mit einer Unterbrechung von bis zu 2 Monaten als laufende Fälle gelten und nicht wie in den Landkreis Standorten archiviert und neu angelegt werden.
9. Bei laufenden (nicht eingestellten) Fällen sind bei der Abgabe alle dazugehörigen Verbände des Falles vom abgebenden Standort an den neuen zuständigen Standort mit abzugeben. Vor der Weitergabe der Akte(n) an den neuen Standort ist die in der Anlage beigefügte Übergabeverfügung auszufüllen bzw. abzuarbeiten.
10. Die abgebende LSB informiert -bis auf Weiteres per E-Mail- die am alten Wohnort zuständige IFK über die Weitergabe des Falles an den neuen Standort. Ggfs. ist hier eine Verzögerung der Aktenweitergabe aufgrund von noch vorzunehmenden Arbeiten mitzuteilen.
11. Bei Umzügen im laufenden Bewilligungszeitraum sind die laufenden Ansprüche von der neuen LSB nur zu prüfen, wenn Änderungen bekannt werden, die von der abgebenden LSB nicht berücksichtigt wurden bzw. werden konnten. Andernfalls hat die Bewilligung der abgebenden LSB grundsätzlich Bestand.
12. Sofern nach der Weitergabe der Akte an den neuen Standort Änderungsbescheide, Rückforderungen, Abhilfen etc. zu veranlassen sind, werden diese von der LSB am neuen Wohnort erlassen, auch für Zeiträume, in denen der Leistungsberechtigte noch am alten Wohnort von einem anderen Jobcenterstandort betreut wurde. Unklare Sachverhalte sind mit der abgebenden LSB und direkt über den Leistungsberechtigten zu klären, für rechtliche Fragestellungen, die am Standort nicht geklärt werden können, steht die Fachaufsicht zur Verfügung.
13. Eigenschäden sind unabhängig von der oben stehenden Regelung vom LSB, der den Schaden verursacht hat, zu melden und nicht vom aktuellen LSB des neuen Wohnortes.
14. Sofern für bereits abgeschlossene Zeiträume Forderungen über die Stadt- bzw. Kreiskasse geltend gemacht, die Vollstreckung betrieben und überwacht werden, bleibt diese Zuständigkeit bis auf weiteres bestehen. Ein Wechsel zur Stadt- bzw. Kreiskasse nach dem Umzug des Leistungsberechtigten erfolgt nicht. Anordnungen aus dem laufenden Leistungsbezug erfolgen hingegen bei der jeweils für Stadt bzw. Landkreis zuständigen Stelle.

Ein von diesen Regelungen abweichendes Vorgehen ist in Einzelfällen in Absprache beider betroffener Standorte möglich.

Freigegeben am/durch:
18.02.2025

gez. Oberdieck